

Anlage zu § 42 Abs. 3:

(1) ¹Der Fachbereich Rechtswissenschaft bietet folgende 11 Schwerpunktbereiche an, unter denen die bzw. der Studierende einen auszuwählen hat:

1. Kapitalgesellschaftsrecht
2. Bank- und Kapitalmarktrecht
3. Steuerrecht
4. Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht
5. Internationales und Europäisches Öffentliches Recht
6. Internationales Privatrecht
7. Arbeits- und Sozialversicherungsrecht
8. Grundlagen des Rechts
9. Staat und Verwaltung
10. Kriminalwissenschaften
11. Grund- und Menschenrechte.

²Diese Schwerpunktbereiche umfassen folgende Inhalte und Lehrveranstaltungen:

(2) SCHWERPUNKTBEREICH 1: *KAPITALGESELLSCHAFTSRECHT*

1. Pflichtbereich

Die bzw der Studierende hat teilzunehmen an:

- | | |
|---|-------|
| - einer Lehrveranstaltung zum Aktienrecht | 2 SWS |
| - einer Lehrveranstaltung zum GmbH-Recht | 2 SWS |
| - einer Lehrveranstaltung zum Kapitalmarktrecht | 3 SWS |
| - einer Lehrveranstaltung zum Insolvenzrecht | 2 SWS |
| - einer Lehrveranstaltung zum Konzern- & Umwandlungsrecht | 1 SWS |
| - einer Lehrveranstaltung Bilanzrecht | 2 SWS |

2. Seminar

Die bzw. der Studierende muss zusätzlich in einem der unter 1 genannten Rechtsgebiete erfolgreich an einem Seminar teilnehmen, in dessen Rahmen die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit gemäß § 47 angefertigt wird.

3. Die Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbereichs können – sofern nichts Anderes angegeben ist – als Vorlesungen, Übungen, Kolloquien oder Seminare angeboten und gewählt werden.

(3) SCHWERPUNKTBEREICH 2: *BANK- UND KAPITALMARKTRECHT*

1. Pflichtbereich

Die bzw der Studierende hat teilzunehmen an:

- | | |
|---|-------|
| - einer Lehrveranstaltung zum Bankrecht | 3 SWS |
| - einer Lehrveranstaltung zum Kapitalmarktrecht | 3 SWS |

- einer Lehrveranstaltung zum Insolvenzrecht 2 SWS
- einer Lehrveranstaltung zum Kreditsicherungsrecht 2 SWS

2. Wahlpflichtbereich

Die bzw. der Studierende muss zudem mindestens 2 Semesterwochenstunden unterschiedliche Lehrveranstaltungen aus folgenden Rechtsgebieten wählen:

- einer Lehrveranstaltung zum Bilanzrecht 2 SWS
- einer Lehrveranstaltung zu Neuen Vertragstypen 2 SWS
- einer Lehrveranstaltung zum Recht der Unternehmenssanierung 2 SWS

oder einer weiteren für den Schwerpunktbereich Bank- und Kapitalmarktrecht ausgewiesene Lehrveranstaltungen.

3. Seminar

Die bzw. der Studierende muss zusätzlich zu den unter 1. und 2. genannten Lehrveranstaltungen an einem Seminar in einem der Rechtsgebiete des Pflicht- oder Wahlpflichtbereichs erfolgreich teilnehmen, in dessen Rahmen die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit gemäß § 47 angefertigt wird.

4. Die Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbereichs können – sofern nichts Anderes angegeben ist – als Vorlesungen, Übungen, Kolloquien oder Seminare angeboten und gewählt werden.

(4) SCHWERPUNKTBEREICH 3: *STEUERRECHT*

1. Pflichtbereich

Die bzw. der Studierende hat teilzunehmen an:

- einer Lehrveranstaltung zum Bilanzrecht 2 SWS
- einer Lehrveranstaltung zur Einführung in das Steuerrecht 2 SWS
- einer Lehrveranstaltung zum Unternehmenssteuerrecht 2 SWS
- einer Lehrveranstaltung zum GmbH-Recht 2 SWS
- einer Lehrveranstaltung zum Wirtschaftsstrafrecht 2 SWS
- einer Lehrveranstaltung zum Internationalen Steuerrecht 2 SWS

2. Seminar

Die bzw. der Studierende muss zusätzlich in einem der unter 1 genannten Rechtsgebiete erfolgreich an einem Seminar teilnehmen, in dessen Rahmen die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit gemäß § 47 angefertigt wird.

3. Die Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbereichs können – sofern nichts Anderes angegeben ist – als Vorlesungen, Übungen, Kolloquien oder Seminare angeboten und gewählt werden.

(5) SCHWERPUNKTBEREICH 4: *GEISTIGES EIGENTUM UND WETTBEWERBSRECHT*

1. Pflichtbereich

Die bzw. der Studierende hat teilzunehmen an:

- einer Lehrveranstaltung zum Urheberrecht 2 SWS
- einer Lehrveranstaltung zum Patent- & Designrecht 2 SWS
- einer Lehrveranstaltung zum Markenrecht 2 SWS
- einer Lehrveranstaltung zum Recht gegen den unlauteren Wettbewerb 2 SWS
- einer Lehrveranstaltung zum Kartellrecht I (Grundlagen & Kartellverbot) 2 SWS
- einer Lehrveranstaltung zum Kartellrecht II (Missbrauchsverbot & Fusionskontrolle) 2 SWS

2. Seminar

Die bzw. der Studierende muss zusätzlich in einem der unter 1 genannten Rechtsgebiete erfolgreich an einem Seminar teilnehmen, in dessen Rahmen die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit gemäß § 47 angefertigt wird.

3. Die Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbereichs können – sofern nichts Anderes angegeben ist – als Vorlesungen, Übungen, Kolloquien oder Seminare angeboten und gewählt werden.

(6) SCHWERPUNKTBEREICH 5: INTERNATIONALES UND EUROPÄISCHES ÖFFENTLICHES RECHT

1. Kernbereich

Im Schwerpunktbereich „Internationales und Europäisches Recht“ hat die bzw. der Studierende teilzunehmen an folgenden Lehrveranstaltungen:

- Europarecht II 2 SWS
- Völkerrecht I 2 SWS
- Völkerrecht II 2 SWS

2. Wahlpflichtbereich

Die bzw. der Studierende muss zudem unterschiedliche Lehrveranstaltungen im Umfang von sechs Semesterwochenstunden aus einem der beiden folgenden Vertiefungsbereiche wählen:

- Europäische Grundrechte (Europarecht III) 2 SWS
- International Economic Law 2 SWS
- Umweltrecht I 2 SWS
- Umweltrecht II 2 SWS
- Migrationsrecht I 2 SWS
- Internationales Privatrecht I 2 SWS
- Übung zur Rechtsvergleichung 2 SWS
- Legal and Institutional Protection of Human Rights – Human Rights Law 2 SWS
- weitere für den Schwerpunktbereich 5 ausgewiesene Lehrveranstaltungen

Der Fachbereich bietet Veranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich in angemessenem Umfang an. Die obige Aufzählung der Rechtsbereiche beinhaltet keine Verpflichtung des Fachbereichs, bestimmte Lehrveranstaltungen in den genannten Bereichen auch tatsächlich anzubieten.

3. Seminar

Die bzw. der Studierende muss zusätzlich zu den unter 1. und 2. genannten Lehrveranstaltungen an einem Seminar in einem der Rechtsgebiete des Kern- oder Wahlpflichtbereichs erfolgreich teilnehmen, in dessen Rahmen die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit gemäß § 47 angefertigt wird.

4. Die Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbereichs können – sofern nichts Anderes angegeben ist – als Vorlesungen, Übungen, Kolloquien oder Seminare angeboten und gewählt werden.

(7) SCHWERPUNKTBereich 6: INTERNATIONALES PRIVATRECHT

1. Kernbereich

Im Schwerpunktbereich „Internationales Privatrecht“ hat die bzw. der Studierende teilzunehmen an:

- einer Lehrveranstaltung zum IPR I 2 SWS
- einer Lehrveranstaltung zum IPR II 2 SWS
- einer Lehrveranstaltung zur Rechtsvergleichung 2 SWS

2. Wahlpflichtbereich

Die bzw. der Studierende muss zudem mindestens 6 Semesterwochenstunden unterschiedliche Lehrveranstaltungen aus folgenden Rechtsgebieten wählen:

- Internationales Zivilverfahrensrecht 2 SWS
- Einführung in die CISG 2 SWS
- Europäische Grundrechte (Europarecht III) 2 SWS
- Völkerrecht I 2 SWS
- International Economic Law 2 SWS
- weitere für den Schwerpunktbereich 6 ausgewiesene Lehrveranstaltungen 2 SWS

Der Fachbereich bietet Veranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich in angemessenem Umfang an. Die obige Aufzählung der Rechtsbereiche beinhaltet keine Verpflichtung des Fachbereichs, Lehrveranstaltungen in den genannten Bereichen auch anzubieten.

3. Seminar

Die bzw. der Studierende muss zusätzlich zu den unter 1. und 2. genannten Lehrveranstaltungen an einem Seminar in einem der Rechtsgebiete des Kern-, oder Wahlpflichtbereich erfolgreich teilnehmen, in dessen Rahmen die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit gemäß § 47 angefertigt wird.

4. Die Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbereichs können – sofern nichts Anderes angegeben ist – als Vorlesungen, Übungen, Kolloquien oder Seminare angeboten und gewählt werden.

(8) SCHWERPUNKTBEREICH 7: ARBEITS- UND SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

1. Kernbereich

Im Schwerpunktbereich „Arbeits- und Sozialversicherungsrecht“ hat die bzw. der Studierende teilzunehmen an:

- einer Lehrveranstaltung zum Kollektiven Arbeitsrecht I (Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht) 2 SWS
- einer Lehrveranstaltung zum Kollektiven Arbeitsrecht II (betriebliche und unternehmerische Mitbestimmung) 2 SWS
- einer Lehrveranstaltung zur Vertiefung im Individualarbeitsrecht 2 SWS
- einer Lehrveranstaltung zur Einführung in das Sozialversicherungsrecht 2 SWS

2. Wahlpflichtbereich

Die bzw. der Studierende muss zudem mindestens 4 Semesterwochenstunden unterschiedliche Lehrveranstaltungen aus folgenden Rechtsgebieten wählen:

- Arbeitsgerichtliches Verfahren 2 SWS
- Europäisches Arbeitsrecht 2 SWS
- Prozessspiel Arbeitsrecht 2 SWS
- Kolloquium zum kollektiven Arbeitsrecht 2 SWS
- Kolloquium zum Sozialversicherungsrecht 2 SWS
- weitere für den Schwerpunktbereich 7 ausgewiesene Lehrveranstaltungen

Der Fachbereich bietet Veranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich in angemessenem Umfang an. Die obige Aufzählung der Rechtsbereiche beinhaltet keine Verpflichtung des Fachbereichs, Lehrveranstaltungen in den genannten Bereichen auch anzubieten.

3. Seminar

Die bzw. der Studierende muss zusätzlich zu den unter 1. und 2. genannten Lehrveranstaltungen an einem Seminar in einem der Rechtsgebiete des Kern- oder Wahlpflichtbereichs erfolgreich teilnehmen, in dessen Rahmen die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit gemäß § 47 angefertigt wird.

4. Die Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbereichs können – sofern nichts Anderes angegeben ist – als Vorlesungen, Übungen, Kolloquien oder Seminare angeboten und gewählt werden.

(9) SCHWERPUNKTBEREICH 8: GRUNDLAGEN DES RECHTS

1. Im Schwerpunktbereich „Grundlagen des Rechts“ hat die bzw. der Studierende teilzunehmen an:

- drei Lehrveranstaltungen aus dem rechtsgeschichtlichen Bereich im Umfang von jeweils 2 SWS, darunter eine rechtsgeschichtliche Exegese (Übung)
- zwei Lehrveranstaltungen aus dem rechtssystematischen Bereich im Umfang von jeweils 2 SWS
- einer weiteren Lehrveranstaltung aus dem rechtsgeschichtlichen oder rechtssystematischen Bereich im Umfang von 2 SWS

1a) Zum rechtsgeschichtlichen Bereich gehören folgende Lehrveranstaltungen: Römische Rechtsgeschichte, Römisches Privatrecht, Antike Rechtsgeschichte, Deutsche Rechtsgeschichte, Europäische Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, Verfassungsgeschichte, Verwaltungsgeschichte, rechtsgeschichtliche Exegese (Übung)

1b) Zum rechtssystematischen Bereich gehören folgende Lehrveranstaltungen: Rechtsphilosophie I (Einführung), Rechtsphilosophie II (Vertiefung), Rechtstheorie/juristische Methodenlehre, Logik für Juristen, Allgemeine Staatslehre/Staat – Verfassung – Menschenrechte, Kirchenrecht/Staatskirchenrecht, Rechtssoziologie, Rechtsvergleichung, Vertiefung in einem ausländischen Recht, Einführung in die Rechtsökonomik

Der Fachbereich bietet Veranstaltungen aus dem Schwerpunktbereich in angemessenem Umfang an. Die obige Aufzählung beinhaltet keine Verpflichtung des Fachbereichs, bestimmte Lehrveranstaltungen anzubieten.

2. Seminar

Die bzw. der Studierende muss zusätzlich zu den unter 1. genannten Lehrveranstaltungen an einem Seminar in einem der unter 1. genannten Rechtsgebiete erfolgreich teilnehmen, in dessen Rahmen die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit gemäß § 47 angefertigt wird. Der Fachbereich bietet Seminare in ausreichendem Umfang an.

3. Die Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbereichs können – sofern nicht anders angegeben – als Vorlesungen, Übungen, Kolloquien oder Seminare angeboten werden.

(10) SCHWERPUNKTBEREICH 9: STAAT UND VERWALTUNG

1. Kernbereich

Im Schwerpunktbereich „Staat und Verwaltung“ hat die bzw. der Studierende teilzunehmen an:

- einer Lehrveranstaltung zum Europarecht II (Vertiefung, insbes. Grundfreiheiten und „Europäisches Verwaltungsrecht“) mit mindestens 2 SWS
- einer Lehrveranstaltung zum öffentlichen Wirtschaftsrecht mit mindestens 2 SWS
- einer Lehrveranstaltung zum Umweltrecht mit mindestens 2 SWS

2. Wahlpflichtbereich

Die bzw. der Studierende muss zudem mindestens 6 Semesterwochenstunden unterschiedliche Lehrveranstaltungen aus folgenden Rechtsgebieten wählen:

- Vertiefung zum öffentlichen Baurecht
- Öffentliches Dienstrecht
- Verwaltungsgeschichte
- Allgemeine Staatslehre

- Verfassungsvergleichung
- Rechts- und Staatsphilosophie
- Rechtstheorie
- Verwaltungslehre
- Straßen- und Wegerecht
- Planungsrecht
- Schulrecht / Hochschulrecht
- Medienrecht
- Kirchenrecht / Staatskirchenrecht
- Völkerrecht I
- Völkerrecht II
- Migrationsrecht I
- Migrationsrecht II
- Europäisches Außenwirtschaftsrecht und Wirtschaftsvölkerrecht
- Europäischer und internationaler Menschenrechtsschutz
- Steuerrecht
- weitere für den Schwerpunktbereich 9 ausgewiesene Lehrveranstaltungen

Der Fachbereich bietet Veranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich in angemessenem Umfang an. Die obige Aufzählung der Rechtsbereiche beinhaltet keine Verpflichtung des Fachbereichs, Lehrveranstaltungen in den genannten Bereichen auch anzubieten.

3. Seminar

Die bzw. der Studierende muss zusätzlich zu den unter 1. und 2. genannten Lehrveranstaltungen an einem Seminar in einem der Rechtsgebiete des Kern- oder Wahlpflichtbereichs erfolgreich teilnehmen, in dessen Rahmen die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit gemäß § 47 angefertigt wird.

4. Die Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbereichs können – sofern nichts Anderes angegeben ist – als Vorlesungen, Übungen, Kolloquien oder Seminare angeboten und gewählt werden.

(11) SCHWERPUNKTBEREICH 10: *KRIMINALWISSENSCHAFTEN (VORMALS 6)*

1. Basisbereich

Im Schwerpunktbereich „Kriminalwissenschaften“ hat die bzw. der Studierende teilzunehmen an drei von fünf Vorlesungen aus dem Basisbereich. Dieser wird gebildet aus je einer Lehrveranstaltung:

- | | |
|--------------------------------------|-------|
| - zur Kriminologie | 2 SWS |
| - zum Strafprozessrecht (Vertiefung) | 2 SWS |
| - zum Sanktionenrecht | 2 SWS |
| - zum Jugendstrafrecht | 2 SWS |
| - zum Strafvollzugsrecht | 2 SWS |

2. Vertiefungsbereich

Die bzw. der Studierende muss zudem zwei unterschiedliche Lehrveranstaltungen aus dem Vertiefungsbereich wählen. Dieser wird gebildet aus je einer Lehrveranstaltung:

- zum Wirtschafts- und Steuerstrafrecht 2 SWS
- zum Medizinstrafrecht 2 SWS
- zum Völkerstrafrecht 2 SWS
- zum Europäischen Strafrecht 2 SWS

3. Ergänzungsveranstaltung

Die bzw. der Studierende muss ferner zur Ergänzung eine Lehrveranstaltung entweder aus der Gruppe der noch nicht gewählten Basis- und Vertiefungsvorlesungen oder eine weitere für den Schwerpunktbereich 10 ggf. explizit ausgewiesene Zusatzveranstaltung (wie etwa Betäubungsmittelrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht, Vertiefung im Wirtschaftsstrafrecht, Vertiefung im Medizinstrafrecht u.a.) wählen. Dass solche Zusatzveranstaltungen angeboten werden, kann nicht verbindlich und insbesondere nicht regelmäßig garantiert werden.

4. Seminar

Die bzw. der Studierende muss zusätzlich zu den unter 1. bis 3. genannten Lehrveranstaltungen an einem Seminar in einem der Rechtsgebiete des Basis- oder Vertiefungsbereichs erfolgreich teilnehmen, in dessen Rahmen die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit gemäß § 47 angefertigt wird.

5. Die Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbereichs können – sofern nichts Anderes angegeben ist – als Vorlesungen, Übungen, Kolloquien oder Seminare angeboten und gewählt werden.

(12) SCHWERPUNKTBEREICH 11: *GRUND- UND MENSCHENRECHTE (VORMALS 7)*

1. Kernbereich

Im Schwerpunktbereich „Grund- und Menschenrechte“ hat die bzw. der Studierende teilzunehmen an:

- der Vorlesung „Völkerrecht I“ (2 SWS)
- der Vorlesung „Europäische Grundrechte (Europarecht III)“ (2 SWS)
- der Vorlesung „Legal and Institutional Protection of Human Rights – Human Rights Law“ (2 SWS)

2. Wahlpflichtbereich

Die bzw. der Studierende muss zudem mindestens 6 Semesterwochenstunden unterschiedliche Lehrveranstaltungen aus folgenden Rechtsgebieten wählen:

- Staat, Verfassung und Menschenrechte 2 SWS
- Migrationsrecht I 2 SWS
- Migrationsrecht II 2 SWS
- Menschenrechtliche Bezüge des Internationalen Wirtschaftsrechts 2 SWS
- Islam und Recht in Europa 2 SWS
- Religionsverfassungsrecht – Staatskirchenrecht 2 SWS
- Europäisches Strafrecht 2 SWS
- Völkerstrafrecht 2 SWS

- FAU Human Rights Talks
- weitere für den SPB 11 ausgewiesene Lehrveranstaltungen

2 SWS

Der Fachbereich bietet Veranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich in angemessenem Umfang an. Die obige Aufzählung der Rechtsbereiche beinhaltet keine Verpflichtung des Fachbereichs, Lehrveranstaltungen in den genannten Bereichen auch anzubieten.

3. Seminar

Die bzw. der Studierende muss zusätzlich zu den unter 1. und 2. genannten Lehrveranstaltungen an einem Seminar in einem der Rechtsgebiete des Kern- oder Wahlpflichtbereichs erfolgreich teilnehmen, in dessen Rahmen die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit gemäß § 47 angefertigt wird.

4. Die Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbereichs können – sofern nichts Anderes angegeben ist – als Vorlesungen, Übungen, Kolloquien oder Seminare angeboten und gewählt werden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der FAU vom 15. Dezember 2021 und 23. Februar 2022 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz mit Schreiben vom 21. Dezember 2021 Az. G PA - 6150 - IX - 9947/2018.

Erlangen, den 1. März 2022

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 1. März 2022 in der FAU niedergelegt; die Niederlegung wurde am 1. März 2022 durch Anschlag in der FAU bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 1. März 2022.